

# Satzung

(Fassung vom 25.10.2009)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Verein für traditionelle chinesische Kultur Magdeburg e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.  
c/o einewelthaus, Schellingstraße 3-4 in 39104 Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der im §1 genannte Verein ist ein auf freiwilliger Basis gegründeter, von humanistischen Zwecken geleiteter, politisch unabhängiger und gemeinnütziger Verein zur Förderung des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens sowie der Völkerverständigung zwischen Bürgern verschiedener Nationalitäten im Land Sachsen-Anhalt. Die Vermittlung der chinesischen Sprache und Kultur stehen im Mittelpunkt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des multikulturellen Zusammenlebens,
  - b) Hilfe und Unterstützung für ausländische Bürger und ihre Kinder bei Aus- und Fortbildung sowie bei der Lösung sozialer Probleme,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Informationen über Zweck und Tätigkeit des Vereins,
  - d) Vermittlung der traditionellen chinesischen Kultur und der deutschen Kultur,
  - e) Vermittlung der chinesischen und der deutschen Sprache,
  - f) Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen mit gleicher und ähnlicher Aufgabenstellung.
- (3) Diese Aktivitäten werden verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt der Vermittlung der traditionellen chinesischen Kultur, z.B. durch Vorträge über Konfuzianismus Taoismus, Buddhismus, Chinesischunterricht für Erwachsene und Kinder sowie andere Tätigkeiten, die zur Offenheit gegenüber anderen Kulturen beitragen. Das erreicht der Verein insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, Seminare sowie Ausstellungen, die Einblicke sowohl in die traditionelle chinesische als auch die deutsche Kultur gewähren.

## § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des multikulturellen Zusammenlebens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Willensbekundung einer Mitgliedschaft wird formlos und schriftlich beim Vorstand eingereicht.
- (3) Mitglied kann jeder werden, der durch seine Mitgliedschaft den Satzungszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 6 Organe und Gliederungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens im zwei-jährigen Abstand vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können durch anwesende Mitglieder nicht vertreten werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Fälligkeit und Höhe legt der Vorstand in der Finanzordnung fest. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Finanzordnung.
- (5) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Die Mitgliederversammlung bestätigt die Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr.
  - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren mit Diskussion der vorgelegten Ergebnisse.
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes für zwei Jahre.
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 51% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich fordern.
- (7) Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Er leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er wird für die Dauer von zwei Jahren in Einzelabstimmung gewählt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand kann als Beratungsgremien zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bilden.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (8) Die unter (7) vorgenommenen Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 8 Kassierer**

- (1) Der Kassierer führt die Mitgliederliste sowie die Kassengeschäfte des Vereins und ist sowohl dem Vorstand als auch dem Revisor gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Er gewährleistet die steuerliche Abrechnung und Offenlegung der Vereinsfinanzen gegenüber den durch Gesetz dafür befugten Behörden.
- (3) Er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Sie muss so beschaffen sein, dass sie den anderen Vorstandsmitgliedern, dem Revisor sowie sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Frist einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Vermögenslage vermitteln kann.

## **§ 9 Revision**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung ist eine Revision, bestehend aus mindestens einem Mitglied zu wählen. Mitglieder der Revision dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Revision prüft die Übereinstimmung der Tätigkeit des Vorstandes mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Revision ist berechtigt, jederzeit die Vereinskasse, den Kontostand und die Buchführung zu prüfen. Sie erstattet über die Prüfergebnisse schriftlich Bericht vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Jugendarbeit**

- (1) Es arbeitet innerhalb des Vereins eine Jugendgruppe, die sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig verwaltet und über die Verwendung der ihr von Dritten zufließenden finanziellen Mittel selbstständig entscheidet.
- (2) Sie gibt sich eine Jugendordnung, die die Belange der Jugendlichen im Verein in Übereinstimmung mit dieser Satzung regelt.
- (3) Der Vereinsjugendtag als oberstes Organ der Jugendgruppe wählt den Jugendwart, der ihre Interessen im Verein und nach außen vertritt. Er ist mit Sitz und Stimme Mitglied des Vereinsvorstandes und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 11 Haftung**

Schadenersatzansprüche für Schäden, die Dritten nachweislich durch die Vereinstätigkeit entstehen, richten sich gegen den Verein und sein Vermögen, nicht gegen die Mitglieder. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zwecks und seiner Aufgaben kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.  
Schellingstraße 3-4  
39104 Magdeburg  
Vereinsregisternummer VR1277,  
die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung tritt mit der Wirksamkeit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Auf der Grundlage dieser Satzung werden entsprechende Ordnungen und Richtlinien durch den Vorstand gemäß § 26 BGB erlassen.